



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 18

Freitag, 6. Mai

2016

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Amtliche Bekanntmachung Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses 183

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2016 184

Bekanntmachung Jahresabschluss der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2010 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG 186

Satzung der Samtgemeinde Hage über die Bestellung und die Aufgaben des Amtes einer/s Behindertenbeauftragten 187

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Amtliche Bekanntmachung Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses

Gemäß § 8 Abs. 4 Nds. Kommunalwahlordnung mache ich hiermit die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kreiswahl am 11.09.2016 öffentlich bekannt:

Vorsitzender:

Kreiswahlleiter
Harm-Uwe Weber
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Mitglieder:

Wilt Wilts
Glatzer Straße 4
26603 Aurich

Beate Eggers
Beltenkampstr. 14
26607 Aurich

stellv. Vorsitzender:

stellv. Kreiswahlleiter
Dr. Frank Puchert
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

stellv. Mitglieder:

Manfred Galka
UkenasträÙe 24
26603 Aurich

Christa Matulla
Esenser Postweg 301
26607 Aurich

Karl-Heinz Höfker
Burenweg 12
26605 Aurich

Ralf Paffenholz
Diehlerstr. 3
26607 Aurich

Manfred Schampel
Kapitänsring 12
26736 Krummhörn

Christa Mikat
Jagdweg 6
26605 Aurich

Kay Brita Gröting
Baumstr. 29
26506 Norden

Dr. Bernd Neumann-Schönwetter
Norddeicher Straße 139
26506 Norden

Erika Bongers
Kleeweg 4
26632 Ihlow

Hinrich Raveling
Meendemoorweg 20
26632 Ihlow

Aurich, 27. April 2016

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Aurich

Weber

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in der Sitzung am 16.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	22.627.128 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	22.627.128 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.838.810 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.507.927 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.565.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.974.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.372.817 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	294.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.372.817 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 470.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.

2. Gewerbesteuer	370 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro nicht überschreiten.

Krummhörn, den 17.03.2016

Gemeinde Krummhörn

Baumann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 2. Mai 2016, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 09.05.2016 bis zum 18.05.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Zimmer 2.03, öffentlich aus.

Krummhörn, 2. Mai 2016

Gemeinde Krummhörn

Baumann
Bürgermeister

**Bekanntmachung Jahresabschluss der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2010
sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG**

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 16.03.2016 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 GemHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2010

Aktiva			Passiva		
	Vorjahr	Haushaltsjahr		Vorjahr	Haushaltsjahr
1. Immaterielles Vermögen	106.913,77 €	310.248,58 €	1. Nettoposition	74.140.220,54 €	73.178.752,54 €
2. Sachvermögen	90.234.737,60 €	91.442.751,66 €	1.1 Basis Reinvermögen	40.006.268,12 €	40.454.688,62 €
3. Finanzvermögen	635.552,14 €	512.225,88 €	1.2 Rücklagen		
4. Liquide Mittel	1.321.515,79 €	450.703,52 €	1.3 Jahresergebnis		- 1.804.194,54 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	92.453,36 €	93.995,86 €	1.4 Sonderposten	34.133.952,42 €	34.528.258,46 €
			2. Schulden	13.495.271,35 €	14.861.008,18 €
			2.1 Geldschulden	13.401.612,79 €	14.646.259,17 €
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite		1.500.000,00 €
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	13.401.612,79 €	13.146.259,17 €
			2.2 Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		10.319,85 €
			2.4 Transferverbindlichkeiten		93.006,00 €
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	93.658,56 €	111.426,16 €
			3. Rückstellungen	4.755.680,77 €	4.770.164,78 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung		
Bilanzsumme	92.391.172,66 €	92.809.925,50 €	Bilanzsumme	92.391.172,66 €	92.809.925,50 €

Die Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Krummhörn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2010 und der Bericht über die Prüfung der Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 09.05.2016 bis einschließlich 18.05.2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 2, 26736 Krummhörn, Zimmer 1.09, aus.

Krummhörn, den 28.04.2016

Gemeinde Krummhörn

Baumann
Bürgermeister

**Satzung
der Samtgemeinde Hage
über die Bestellung und die Aufgaben des Amtes
einer/s Behindertenbeauftragten**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), in Verbindung mit § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. Nr.37/2007, S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2014 (Nds. GVBl. Nr. 07/2014, S.90), hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 17. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Um die im Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderung zu verwirklichen und um gem. § 1 des Nieders. Behindertengleichstellungsgesetz Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen, beschließt der Rat der Samtgemeinde Hage,

eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n
zu bestellen und sein/ihr Aufgabengebiet festzulegen.

**§ 1
Rechtsstellung**

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit Behinderungen in der Samtgemeinde Hage wird nach einer entsprechenden öffentlichen Ausschreibung ein/e Behindertenbeauftragte/r für die Dauer von drei Jahren bestellt. Er/Sie übt ihr/sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie/er bestellt ist, bis zur Neubestellung eines Beauftragten, jedoch längstens für sechs Monate, aus. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Bestellt werden zur/zum Behindertenbeauftragten kann jede/r Bürger/in, die/der seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Hage gemeldet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Nicht bestellt werden können Mitglieder des Samtgemeinderates, beratende Mitglieder der Fachausschüsse sowie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Samtgemeindeverwaltung.

(3) Die/Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig, nicht an Weisungen gebunden und übt ihr/sein Amt unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell neutral aus.

(4) Die/Der Behindertenbeauftragte ist organisatorisch beim Fachbereich I (Zentrale Dienste, Ordnung und Soziales) angegliedert.

(5) Die/Der Behindertenbeauftragte ist kein Organ der Samtgemeinde Hage. Im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Samtgemeinde Hage die/den Behindertenbeauftragte/n in ihrem/seinem Wirken und beziehen sie/ihn in die Entscheidungsfindung ein.

(6) Die/Der Behindertenbeauftragte ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Fachausschüssen Bildung, Familie, Sport sowie Ordnung und Soziales und Finanzen, Planen und Bauen.

§ 2 Aufgaben

(1) Die/Der Behindertenbeauftragte vertritt die besonderen Interessen der Menschen mit einer Behinderung und setzt sich für deren Belange ein. Sie/Er hält engen Kontakt zu Selbsthilfegruppen und sozialen Verbänden und führt eine Liste mit den ortsansässigen Vereinen und Verbänden.

(2) Im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit befasst sie/er sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Hilfestellung bei Erhalt und Sicherung beruflicher Tätigkeiten von Menschen mit Behinderung incl. der Mithilfe bei der Beschaffung von Ausbildungsplätzen,
- Sicherstellung von behindertengerechtem Bauen und Wohnen unter Beachtung der hierbei zu berücksichtigenden Vorgaben,
- Verbesserung der Situation behinderter Kinder und Jugendlicher in Kindertagesstätten und Schulen,
- Überwachung der Einhaltung von Vorschriften des NBGG sowie anderer Vorschriften, welche die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen,
- Einbringung der Interessen von Menschen mit Behinderung in Verkehrsangelegenheiten und Verkehrsplanung einschl. der Verbesserung im ÖPNV,
- Integration von Menschen mit Behinderung in die Kultur-, Sport- und Freizeitangebote,
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden sowie mit Hilfsorganisationen,
- Vermittlung von Ansprechpartnern bei Beratungsbedarf,
- Vertrauliche Entgegennahme und Bearbeitung von Anliegen und Beschwerden persönlicher oder allgemeiner Natur in behindertenspezifischen Fragen,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem Hauptverwaltungsbeamten,
- Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichts in den Ausschüssen Bildung, Familie, Sport sowie Ordnung und Soziales. Der Bericht kann auch mündlich abgegeben werden.

§ 3 Sprechstunden

(1) Jeder Einwohner der Samtgemeinde Hage hat das Recht, in Angelegenheiten der Belange von Menschen mit Behinderung unmittelbar mit der/dem Behindertenbeauftragten Kontakt aufzunehmen.

(2) Die/Der Behindertenbeauftragte soll regelmäßig Sprechstunden durchführen, die öffentlich bekannt gemacht werden. Für die Bekanntmachung ist die/der Behindertenbeauftragte zuständig.

(3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung des Betroffenen erfolgen.

(4) Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Samtgemeinde Hage unentgeltlich ein Besprechungszimmer zur Verfügung. Eine vorherige Absprache ist erforderlich. Darüber hinaus werden Hausbesuche angeboten.

§ 4 Informations- und Beteiligungsrechte

(1) Die/Der Behindertenbeauftragte hat in allen öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse der Samtgemeinde Hage ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht in den Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen.

(2) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält von allen öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse der Samtgemeinde Hage elektronisch per E-Mail Einladungen unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Samtgemeinde Hage.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die/Der Behindertenbeauftragte ist, auch nach Beendigung der Tätigkeit, verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die/Der Behindertenbeauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die/der Samtgemeindebürgermeister/in.

(3) Die/Der Behindertenbeauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 6

Entschädigung

(1) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 120,00 €.

(2) Zur Durchführung der in dieser Satzung beschriebenen Aufgaben wird der/dem Behindertenbeauftragten im Rahmen der zu verabschiedenden Haushaltssatzung ein jährliches Budget zur Verfügung gestellt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung der Samtgemeinde Hage über die Bestellung und die Aufgaben des Amtes einer/s Behindertenbeauftragten tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hage, den 17. März 2016

Samtgemeinde Hage

Samtgemeindebürgermeister
Trännapp

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.